



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Von Chur-Maintz proponirte Puncta deliberanda über das Schwedische Project.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

138 Nürnberger Friedens-Executions-Handlungen

1649.

Junius.

N. I.

Aetum 21. Junii 1649. in Curia Norimb. h.9.

1649.
Junius

N. I.
8. Puncta de-
liberanda
über das
Schwedische
Projekt.

Chur-Maynzsches Directorium: Proponit 8. Puncta deliberanda, welche das Bambergische Directorium abliest, und den Gesandten ad Dictaturam selbst recensiret, cum monito, daß billig es ehender eingeschickt, und per Dictaturam denen Ständen communicaret seyn solle.

Proponendum Consilio Principium & Civitatum, über der Herren Schwedischen Schlüß-Project denen Herren Kayserlichen übergeben.

1) Was einer und ander von den Herren Abgesandten so wohl in Procemio als Haupt-Puncten selbsten, in genere bezutragen und zu erinnern hätten?

2) In specie aber, alldieweil ratione der Stände darunter versirenden Interesse, es principaliter an dem hassen will, ob nemlich die Assignations-Gelder in die Lage-Städte bahr einzuliefern?

3) Angesehen außer Frankfurth gleichsam niemand vom Ober-Rheinischen Crayß allhier.

4) Imgleichen auch außer Maynz und Edlin es gleiche Bewandniß mit den Churfürstlichen Crayß.

5) Dann ebemäßig wegen der Lütticher Assignacion Thro Durchlauchten zu Edlin davor zu stehen nicht gemeinet zu seyn, man anhero vernommen.

6) Im Schwäbischen auch, vor welchem Circulo außer beyder Ausschreibenden Fürsten Gesandten fast niemand allhier, also und wosfern sowohl ratione der Zeit, als auch wegen eines und andern Crayß-Standes Impossibilität es ansteht, und mit der angekommenen Assignations-Geldern bahren Lieferung ermangeln sollte, die übrige Crayß-Stände dafür hassen und Zahler seyn, oder was für ein billiges und zuständiges Expediens hierunter zu ergreissen seyn möchte?

7) Ob jedweder Crayß-Ausschreibender Fürst vor seines Crayßes Contingent, an den restirenden 2. Millionen selbst Schuldner und Bürge seyn wolle?

8) Was wegen der dammenhero zugemutheten Real-Assecuration in Einlieferung einiger vesten Plätze, Chur-Fürsten und Stände zu thun, und solches entweder durch fügliche Expedientia zu decliniren, oder, wosfern man ja dazu in einem oder 2. Crayßen condescendiren müste, wie dann selber Guarnisoun Unterhalt halber sich unter den 7. Crayßen zu vergleichen seyn müsse?

N. II.

Conclusum des Fürstlichen Collegii über die vom Hoch-Löblichen Chur-Maynzschen Reichs-Directorio, auf Begehren der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, ad consultandum vorgelegte 8. Puncta.

N. II.
Conclusum
des Fürsten-
Raths über
die 8. Puncta.

Ad 1) Alldieweil das von Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiariis ausgehändigte Schlüß-Project etwas spät ad Dictaturam kommen; als hat man dafür gehalten, es würden solche Puncta einer absonderlichen Deliberation bedriffen.

Ad 2) Die Satisfactions- und Assignations-Gelder sollen in der Baarschaft herbeigebraucht werden, und seyn zum Beutrage deren, alle interessirte Crayß-Ausschreibende Fürsten sowohl von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stände Abgesandten dahin ernstlich zu erinnern, auf daß obangeregte Crayß-Ausschreibende Fürsten, dieses an ihre Mit-Stände, mit son-